



Januar 2024

Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

vom 23. Oktober 2013, SR 910.13

Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitäts- stufe II

Anforderung an die biodiversitätsfördernden Strukturen bei Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe II

1 Einleitung

Für Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II (Q II) gelten die Grundvoraussetzungen **gemäss Artikel 59 Absatz 1 sowie Anhang 4 Ziffer 12.1 und 12.2 DZV**. In diesen Weisungen werden die Anforderungen an die biodiversitätsfördernden Strukturen gemäss Anhang 4 Ziffer 12.2.1 beschrieben.

Für die bessere Lesbarkeit wird nachfolgend statt «Hochstamm-Feldobstbaum» der Begriff «Baum» verwendet.

Gelb markiert sind Änderungen gegenüber der letzten Version.

2 Grundanforderungen an die biodiversitätsfördernden Strukturen

In Obstgärten mit Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe II müssen für die Biodiversität förderliche Strukturen nach Artikel 59 regelmässig vorkommen (Anhang 4 Ziffer 12.2.1 DZV).

Anforderungen an die Strukturen:

A) es ist mindestens 1 Nisthöhle/-hilfe pro 10 Bäume vorhanden (→ Punkt 2.1),

B) es sind mindestens drei unterschiedliche Strukturelementtypen vorhanden (→ Punkt 2.2), und

C) es ist mindestens die folgende Anzahl an Strukturelementen vorhanden:

- bis 60 Bäume: mindestens 3 Strukturelemente
- zwischen 61 und 80 Bäume: mindestens 4 Strukturelemente
- zwischen 81 und 100 Bäume: mindestens 5 Strukturelemente.

Und so weiter in 20er-Schritten.

2.1 Nisthöhlen und -hilfen für Vögel und Fledermäuse

Gemäss dem regionalen Potential sollen gefährdete und/oder anspruchsvolle höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse gefördert werden. Zu den Höhlenbrütern gehören der Steinkauz, die Zwergohreule, der Wiedehopf und der Wendehals, zu den Halbhöhlenbrütern der Gartenrotschwanz und der Halsbandschnäpper.

Zur Förderung dieser Arten können sowohl natürliche Nisthöhlen als auch künstliche Nisthilfen verwendet werden:

- **Natürliche Nisthöhlen** werden dem Kontrolleur bzw. der Kontrolleurin vom Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin aufgezeigt. Pro Baum dürfen mehrere natürliche Nisthöhlen gezählt werden.
- **Künstliche Nisthilfen** (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) sind im Herbst/Winter bis spätestens am 31. Januar zu reinigen. Die notwendige Anzahl künstlicher Nisthöhlen muss über den gesamten Obstgarten verteilt aufgehängt werden. Einzelne künstliche Nisthilfen können bis max. 30 m vom Obstgarten entfernt platziert werden (ab Kronenrand gemessen).

2.2 Strukturelemente

Folgende Strukturelemente können angerechnet werden:

- **Wassergräben, Tümpel, Teiche:** gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.1 DZV (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf der Struktur und dem dazugehörigen Pufferstreifen von mindestens 6 m);
- **Steinhaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.2 DZV (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf der Struktur und dem dazugehörigen Pufferstreifen von mindestens 3 m);
- **Trockenmauern:** mindestens 3 Laufmeter, gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.3 DZV (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf der Struktur und dem dazugehörigen Pufferstreifen von mindestens 0.5 m);
- **Ruderalflächen:** Mindestfläche 4 m² gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.2 DZV (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf der Struktur und dem dazugehörigen Pufferstreifen von mindestens 3 m);
- **Offene Bodenflächen:** Gesamtfläche von 0.5 Aren mit lückigem Bestand (maximal 25 % Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden;
- **Asthaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m². Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf der Struktur und dem dazugehörigen Pufferstreifen);
- **Holzbeige:** Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf der Struktur und dem dazugehörigen Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;
- **Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:** Eine Nisthilfe kann aus folgenden Materialien bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m² betragen und darf auf mehrere Standorte verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der benötigten Anzahl an Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;
- **Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (ohne Feuerbrand):** 1/4 der Baumkrone abgestorben, Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum;
- **Hecken, Feld- und Ufergehölze:** gemäss Anhang 4 Ziffer 6 DZV; Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist (gemäss Anhang 4 Ziffer 12.2.9 DZV), darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;
- **Einzelbüsche:** Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m; alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel;
- **Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe)** folgender Arten: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide;
- **Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):** über mindestens den halben Stammumfang und auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;
- **Gestuffer Waldrand mit Dornenbüschen:** mindestens 10 Laufmeter; Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement;
- **Obstbäume mit grossem Stammumfang:** mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von mindestens 55 cm;

- **Gestaffelte Nutzung des Unternutzens:** Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25 % der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Die Vegetation auf den Baumscheiben darf kurz gehalten werden;
- **Bäume stehen auf der Zurechnungsfläche** (Zurechnungsfläche gemäss Anhang 4 Ziffer 12.2.9 liegt im Unternutzen);
- **Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten:** Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens 5 % des Obstgartens belegen.

Im Weiteren gilt bei den Strukturelementen:

- Angerechnet werden können sowohl Strukturelemente auf der betriebseigenen Fläche als auch auf benachbarten Flächen.
- Der Landwirt bzw. die Landwirtin muss sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer der Bäume von 8 Jahren bestehen bleiben oder nötigenfalls ersetzt werden. Ein Ersatz durch Strukturen anderer Art ist möglich.
- Die Elemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstamm-Feldobstbaum entfernt sein (ab Kronenrand gemessen).
- Grosse, zusammenhängende, aus mehreren Elementen bestehende Strukturen zählen mehrfach. Beispiel: Eine Hecke, in der ein Steinhaufen und ein Asthaufen liegen, entspricht 3 Strukturelementen.
- Strukturen, die mehrfach vorhanden sind oder ein Vielfaches der Mindestgrösse aufweisen, dürfen mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m² zählt als zwei Strukturelemente.
- Einzelstrukturen (z. B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind.